

TE Bvwg Erkenntnis 2021/2/16 L515 2229309-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2021

Entscheidungsdatum

16.02.2021

Norm

BBG §40

BBG §41

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

Spruch

L515 2229309-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. H. LEITNER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER und den fachkundigen Laienrichter RR Johann PHILIPP als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens - Sozialministeriumservice, Landes-stelle XXXX , vom 18.10.2019, Zl. OB: XXXX , in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF iVm als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Die beschwerdeführende Partei ("bP") beantragte am im Akt ersichtlichen Datum beim Sozialministeriumservice als belangte Behörde ("bB") unter Beifügung eines Befundkonvolutes die Ausstellung eines Behindertenpasses.

I.2. Die bP wurde am 30.08.2019 einer Begutachtung durch einen medizinischen Sachverständigen (Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, Allgemeinmedizin) zugeführt und darüber ein Gutachten erstellt. Das Gutachten ergab einen Gesamtgrad der Behinderung vom 30 v.H.

I.3. Mit Schreiben vom 12.09.2019 wurde der bP das eingeholte Gutachten zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern. Eine Stellungnahme wurde nicht übermittelt.

I.4. Mit Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle XXXX , vom 18.10.2019 wurde der Antrag der bP abgewiesen; mit einem Grad der Behinderung von 30% erfülle sie die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht. Das Gutachten des medizinischen Sachverständigen vom 30.08.2019 wurde dem Bescheid beigelegt.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schreiben vom 11.11.2019 Beschwerde, in welcher sie sich mit dem festgestellten Grad der Behinderung nicht einverstanden erklärte und beantragte zugleich die Vornahme der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung“ sowie „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ in den Behindertenpass.

I.6. Im Verfahren zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung wurde ein weiteres medizinisches Sachverständigengutachten einer Fachärztin für Orthopädie und Allgemeinmedizinerin eingeholt. Dieses Gutachten vom 14.02.2020 (Begutachtung am 03.02.2020) kam wieder zu einem Gesamtgrad der Behinderung von 30 v.H.

I.7. Mit Schreiben vom 17.07.2020 wurde der bP das im Rahmen des Verfahrens eingeholte Gutachten zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern. Eine Stellungnahme langte auch diesmal wieder nicht ein.

I.8. Mit Schreiben vom 06.03.2020 erfolgte die Beschwerdevorlage an das Bundesverwaltungsgericht; diese langte am selben Tag hier ein.

Die Rechtssache wurde der ho. Gerichtsabteilung L517 und in weiterer Folge aufgrund einer Verfügung des ho. Geschäftsverteilungsausschusses vom 24.10.2020 der Gerichtsabteilung L515 zur Erledigung zugewiesen.

I.9. Im Rahmen einer nicht öffentlichen Beratung am 25.1.2021 beschloss der erkennende Senat die Beschwerde abzuweisen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Die bP ist österreichischer Staatsbürger und an der im Akt ersichtlichen XXXX Adresse wohnhaft.

1.2. Das am 30.08.2019 von einem ärztlichen Sachverständigen (FA für Orthopädie und orthopädische Chirurgie und Allgemeinmediziner) erstellte Gutachten weist einen Gdb von 30 % auf. Eine Stellungnahme hiezu erfolgte nicht.

1.3. Im Rahmen ihrer Beschwerde monierte die bP die ihrer Ansicht nach zu geringe Einschätzung. Die im fachärztlichen Attest vom 29.08.2019 aufgeführten Diagnosen (Cerum adhärens li, Hochtonoperceptionsschwerhörigkeit re, unklarer Gesichtsschmerz li) seien vom Gutachter nicht berücksichtigt worden. Er sei wegen schwerer Depressionen mit psychotischen Symptomen stationär im Wagner-Jauregg aufgenommen worden und befinde sich zudem in laufender Psychotherapie. Seine Wahrnehmungen und sein Orientierungsgefühl seien auf Grund der Einnahme starker Schmerzmittel verringert. Da er auch an Vergesslichkeit leide, fühle er sich alleine in der Öffentlichkeit nicht mehr wohl. Seine Krankheit führe zu Beeinträchtigungen im sozialen Bereich. Aus diesem Grund sei der Aufenthalt unter Menschen in geschlossenen Räumen sowie die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich, weshalb er um die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung“ sowie „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ beantrage. Er ersuche um nochmalige Durchsicht der vorgelegten Befunde und falls nötig stehe er für eine weitere Untersuchung zur Verfügung. Der Beschwerde wurde ein Schlussbericht der Landesnervenklinik Wagner Jauregg vom 25.01.2002, ein ärztlicher Befundbericht der Barmherzigen Brüder vom 25.03.2013, ein Befundbericht eines Facharztes für HNO Krankheiten vom 29.08.2019 sowie ein Bericht über den physiotherapeutischen Verlauf der bP vom 22.10.2019, beigelegt.

1.2. Das am 14.02.2020 -- im Verfahren zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung - von einer ärztlichen Sachverständigen (Fachärztin für Orthopädie, Allgemeinmedizinerin) erstellte Gutachten weist nachfolgenden relevanten Inhalt auf:

„[...]“

Derzeitige Beschwerden:

- Herr [...] beschreibt Schmerzen im rechten oberen Sprunggelenk, die vor allem bei Wetterumschwung und bei nasskaltem Wetter auftreten würden, ebenso verhält es sich mit den Beschwerden im Bereich des rechten Ellbogengelenkes.
- Die Wirbelsäulenschmerzen seien schon sehr lange bestehend und ebenfalls belastungsabhängig, eine Ausstrahlung der Schmerzen in die Beine wird negiert.
- Eine Infiltration des linken Kniegelenkes wurde vor wenigen Tagen durchgeführt.
- In seinem Beschwerdeschreiben gibt Herr [...] an, dass er seit langer Zeit in psychiatrischer bzw. psychologischer Behandlung sei, gibt diesbezüglich auch an, bei Frau [...] in Behandlung zu sein, was sich bei der vorliegenden Bestätigung allerdings als physiotherapeutischer und nicht psychotherapeutischer Behandlung herausstellt.
- Bezüglich psychotherapeutischer bzw. psychiatrischer Behandlungen sind die Letztbefunde von 2002 vorliegend, eine Behandlung würde derzeit nicht durchgeführt werden.
- Insgesamt sowohl bei der klinischen Untersuchung beim Untersuchungsgespräch, als auch aufgrund der vorliegenden Befunde, keine Änderung im Vergleich zum Letztgutachten feststellbar.
- Auch auf Nachfrage werden keine weiteren Beschwerden angegeben.

[...]

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

- 22.10.2019 Physiotherapeutischer Behandlungsbericht von Frau [...]:
- Bericht über den physiotherapeutischen Verlauf von Hr.[...]:
- Herr [...] befindet sich seit 07.08.2019 laufend bei mir in physiotherapeutischer Behandlung. Er kam regelmäßig ein bis zweimal pro Woche stets pünktlich und motiviert zur Therapie. Seine Hauptbeschwerden sind Schmerzen im re. Ellbogen zu Beginn noch bei endgradiger Extension und Belastung, am Ende nur noch nach starker und länger andauernder Belastung. Schwere Gegenstände können nach wie vor nicht gehoben oder getragen werden. Es zeigten sich starke Verspannungen im Bereich d. M. Extensor carpi radialis brevis und longus. Des Weiteren hatte Herr [...] starke Schmerzen im SPG re. vor allem im Bereich des Talus und Calcaneus ebenfalls bei vermehrter Belastung (längeres Gehen/Stehen). Dadurch ist ein Abrollen des re. Fußes beim Gehen kaum möglich wodurch das Gangbild wesentlich beeinflusst wird. Da deshalb die linke UE über einen längeren Zeitraum vermehrt belastet wurde, hat der Patient nun auch Schmerzen im linken Knie entwickelt. Der Patient klagt außerdem über starke Kopfschmerzen rechtsseitig bei Wetterumschwüngen. Hier haben nach den Aussagen des Patienten zufolge bisher nur Schmerzmittel geholfen. Im Rahmen der Therapie wurden vor allem Weichteiltechniken, eine Mobilisation der angeführten Gelenke und eine schonende Trainingstherapie durchgeführt. Die Schmerzen konnten im Laufe der Therapie verringert werden, sind jedoch nach wie vor vorhanden.
- 7.11.2019 Bestätigung, Dr. [...], Arzt für Allgemeinmedizin, Traun:
- [...] geb. am [...], wohnhaft in [...]:
- Hat heuer aufgrund seiner Schmerzen von uns Diclofenac Infusionen, orale Med wie Seractil, Norgesic, Trarnabene sowie Überweisungen für Physiotherapie und Überweisungen für den Orthopäden bekommen.

[...]

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

Begründung der Rahmensätze:

- 1) Wirbelsäulenbeschwerden - Radiologisch nachgewiesene degenerative Veränderungen mit Fehlstellung
kein neurologisches Defizit, Schmerzmedikation wird eingenommen, Physiotherapie wird durchgeführt;

Pos. Nr. 02.01.02, GdB 30 %

2) Hüftgelenksbeschwerden beidseits; Radiologisch nachgewiesene beginnende Abnützung
noch gute Beweglichkeit, belastungsabhängige Schmerzen

Pos. Nr. 02.05.08, GdB 20 %

3) Kniegelenksbeschwerden beidseits;

Diskreter Reizzustand beidseits links mehr als rechts, noch gute Beweglichkeit, keine regelmäßige Schmerzmedikation
notwendig, kein aktueller radiologischer Befund vorliegend

Pos. Nr. 02.05.19, GdB 20 %

4) Sprunggelenksbeschwerden rechts; Zustand nach Bruch des rechten Fersenbeines 07/2018
belastungsabhängige Schmerzen, geringe Bewegungseinschränkung

Pos. Nr. 02.05.32, GdB 20 %

5) Ellbogenbeschwerden rechts; Radius Köpfchenfraktur rechts 07/2018
geringgradige eingeschränkte Beweglichkeit, belastungsabhängige Schmerzen

Pos. Nr. 02.06.11, GdB 20 %

6) Depressio

angegebene Depressio und Angststörung, Befunde von 2002 vorliegend, keine Behandlung

Pos. Nr. 03.06.01, GdB 10 %

Gesamtgrad der Behinderung 30 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Das Leiden Nummer 1 bestimmt den Gesamtgrad der Behinderung mit 30 %. Die übrigen Leiden steigern wegen
fehlender zusätzlicher erheblicher Einschränkung und Geringfügigkeit nicht weiter.

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen
keinen Grad der Behinderung:

Angegebene Hörminderung bei nicht vorliegendem Audiogramm nicht einschätzbar und daher kein Krankheitswert.

Vom Antragsteller in seinem Beschwerdeschreiben angegebene psychologische Behandlung: "Ich befinde mich in der
laufenden Psychotherapie bei [...]" ist eine PHYSIOTHERAPEUTISCHE Behandlung, die letzten Befunde einer
psychiatrischen Behandlung datieren von 2002, aktuellere Befunde werden nicht vorgelegt.

Senk-Spreizfuß beidseits: keine Beschwerden, keine Schuheinlagen.

Stellungnahme zu gesundheitlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgutachten:

Vorbekannte Leiden unverändert bei gleichbleibenden Beschwerden, bisher nicht eingeschätztes psychisches Leiden
wurde ergänzt.

Begründung für die Änderung des Gesamtgrades der Behinderung:

Mit insgesamt 30% keine Änderung im Vergleich zum Vorgutachten vom 18.10.2019

Dauerzustand [...]"

1.3. Eine Stellungnahme langte nicht ein.

2.0. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen
Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des
Bundesverwaltungsgerichtes.

Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich durch Einsicht in die sonstigen relevanten Unterlagen, insbesondere den durch die bP in Vorlage gebrachten ärztlichen Bescheinigungsmittel, das der Entscheidung zu Grunde liegende Gutachten und dem Parteivortrag.

2.2. Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes ist das ho. Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen. Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, § 45 AVG, E 50, Seite 305, führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: „Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)“. Vergleiche dazu auch VwGH, vom 18.06.2014, Ra 2014/01/0032.

Nach der ständigen Judikatur des VwGH muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteils (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar; die Behörde, die eine so geartete Äußerung ihrer Entscheidung zugrunde legt, wird ihrer Pflicht zur Erhebung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (§ 37 AVG) nicht gerecht (VwGH vom 17.02.2004, GZ 2002/06/0151).

Hat eine Partei grundlegende Bedenken gegen ein ärztliches Gutachten, dann ist es nach Ansicht des VwGH an ihr gelegen, auf gleichem fachlichen Niveau diesem entgegenzutreten oder unter Anbietung von tauglichen Beweismitteln darzutun, dass die Aussagen des ärztlichen Sachverständigen mit dem Stand der medizinischen Forschung und Erkenntnis nicht vereinbar sind (VwGH vom 20.10.1978, 1353/78).

Eine Partei kann ein Sachverständigengutachten nur dann erfolgreich bekämpfen, wenn sie unter präziser Darstellung der gegen die Gutachten gerichteten sachlichen Einwände ausdrücklich erklärt, dass sie die Einholung eines weiteren Gutachtens bestimmter Fachrichtung zur vollständigen Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich halte und daher einen Antrag auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen stellt (VwGH vom 23.11.1978, GZ 0705/77).

Ebenso kann die Partei Sachverständigengutachten erfolgreich bekämpfen, ohne diesem auf gleichem fachlichem Niveau entgegenzutreten zu müssen, wenn es Widersprüche bzw. Ungereimtheiten im Gutachten aufzeigt (vgl. z. B. VwGH vom 20.10.2008, GZ 2005/07/0108).

Das von der belangten Behörde eingeholte ärztliche Gutachten ist ausführlich begründet, schlüssig, nachvollziehbar und weist keine Widersprüche auf. Die vorliegenden Funktionseinschränkungen wurde von der Sachverständigen im Rahmen der klinischen Untersuchung unter Berücksichtigung der von der bP beigebrachten Befunde (22.10.2019 Physiotherapeutischer Behandlungsbericht von Frau [...]; 7.11.2019 Bestätigung, Dr. [...], Arzt für Allgemeinmedizin, Traun; sowie Überweisungen für Physiotherapie und Überweisungen für den Orthopäden bekommen) erhoben und den entsprechenden Positionsnummern der Anlage zur Einschätzungsverordnung zugeordnet.

Das Wirbelsäulenleiden wurde von der Sachverständigen basierend auf der klinischen Untersuchung als Funktionseinschränkung mittleren Grades der Pos. Nr. 02.01.02 zugeordnet und im Hinblick auf ein fehlendes

neurologisches Defizit, der Schmerzmedikation und der Inanspruchnahme von Physiotherapie schlüssig mit dem mittleren Rahmensatz eingeschätzt. Eine Subsumierung unter der Pos.Nr. 02.01.03 (Funktionseinschränkungen schweren Grades) war aufgrund der fehlenden klinischen Defizite nicht vorzunehmen; so wurden sensible Ausfälle weder im Rahmen der klinischen Untersuchung erhoben noch von der bP vorgebracht (vgl. Pkt. Derzeitige Beschwerden im Gutachten, wonach eine Ausstrahlung der Schmerzen in die Beine negiert wird). Zu betonen ist, dass die letzte Behandlung betreffend das Wirbelsäulenleiden 01/08 mit einer Einlagenversorgung stattgefunden hat, welche von der bP aber nicht benutzt wird. Betreffend den zuletzt vorgelegten Bericht über den physiotherapeutischen Verlauf vom 22.10.2020 ist darauf hinzuweisen, dass u.a. bereits die Einschätzung nach 02.01.02 einen andauernden Therapiebedarf wie Heilgymnastik, physikalische Therapie, Analgetika voraussetzt.

Die unter lfd. Nr. 02 beschriebenen Leiden waren im Hinblick auf den im Rahmen der klinischen Untersuchung erhobenen Befund nach der Pos. Nr. 02.05.08 (Funktionseinschränkung geringen Grades beidseitig) und nicht nach 02.05.10 einzuschätzen, zumal die Extension / Flexion S beidseits mit 0-110 Grad, die Abduktion mit 20-0-10 und die Außen/Innenrotation mit 40-0-30 Grad durchgeführt werden kann.

Die unter lfd. Nr. 03 beschriebenen Leiden waren im Hinblick auf ihrer guten Beweglichkeit (rechts Extension / Flexion S: 0-130 und links mit einer Extension / Flexion S: 0-120) nach der Pos. Nr. 02.05.19 (Funktionseinschränkung geringen Grades beidseitig) und nicht nach 02.05.20 einzuschätzen, zumal die Streckung/Beugung mehr als 0-10-90 betrug. Auch ist keine regelmäßige Schmerzmedikation notwendig und lag auch kein aktueller radiologischer Befund vor.

Die unter lfd. Nr. 04 beschriebenen Leiden waren auf Grund ihrer belastungsabhängigen Schmerzen und der geringen Bewegungseinschränkung (30-0-20 Grad) nach der Pos. Nr. 02.05.32 mit einem mittleren Rahmensatz einzuschätzen. Der Rahmensatz bei dieser Pos. Nr. geht von 10 bis 40 %, wobei der obere Rahmensatz (40 %) für eine einseitige Versteifung vorgesehen ist, was wie die klinische Untersuchung gezeigt hat, bei der bP nicht vorliegt, sondern wurde nur eine geringe Bewegungseinschränkung festgestellt.

Die unter lfd. Nr. 05 beschriebenen Leiden waren auf Grund ihrer geringgradig eingeschränkten Beweglichkeit und der belastungsabhängigen Schmerzen nach der Pos. Nr. 02.06.11 einzuschätzen, zumal er in seiner jeweiligen Richtung uneingeschränkt beweglich war. Für die Pos. Nr. 02.06.13 hätte es einer mittelgradigen Einschränkung insbesondere der Beugung, einschließlich Einschränkung der Unterarmdrehbeweglichkeit bedurft, welche bei der bP aber nicht gegeben ist. Die oa Einschätzung wird auch durch den physiotherapeutischen Verlaufsbericht vom 22.10.2019 bestätigt, Schmerzen im rechten Ellbogen nur noch nach starker und länger andauernden Belastung auftreten würden.

Der von der bP in der Beschwerde behauptete psychologische Behandlung wurde nunmehr vom Gutachter Rechnung getragen, indem er die Funktionsbeeinträchtigung unter die Pos. Nr. 03.06.01 mit dem unteren Rahmensatz eingeschätzt hat. Der Sachverständige hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Befund aus dem Jahre 2002 stammt. Darin wurde eine Medikation sowie eine weitere Therapie bei Promente empfohlen. Die bP ist in keiner entsprechenden Behandlung und konnte auch keine aktuellen Befunde vorlegen.

Wenn die bP die Nichterwähnung der Leiden Cerumen adhärens, Hochtonperceptionschwerhörigkeit re und einen unklaren Gesichtsschmerz im Gutachten moniert, scheinen diese zwar als Diagnose in dem vorgelegten Befundbericht eines Facharztes für HNO-Krankheiten auf; weitergehende Ausführungen fehlen jedoch. Insbesondere wurden von der bP aber weder hierdurch bedingte Beschwerden noch funktionelle Beeinträchtigungen vorgebracht, wodurch ein Grad der Behinderung bewirkt werden könnte.

Die angegebene Hörminderung scheint zwar in dem vorgelegten Befundbericht eines Facharztes für HNO-Krankheiten auf, aber mangels vorliegendem Audiogramm konnte die Hörminderung nicht eingeschätzt werden. Diesbezüglich ist die bP auf ihre zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes bestehenden Mitwirkungspflicht zu verweisen. Der Pflicht der Behörde zur amtswegigen Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes ist nämlich die Mitwirkungspflicht der Partei gegenübergestellt, der insbesondere dort Gewicht zukommt, wo ihr eine bessere Kenntnis der Sachlage zuzumuten ist (vgl. VwGH vom 25.05.2005, 2004/09/0030). Die bP ist dieser Mitwirkungsverpflichtung nicht nachgekommen, insbesondere wurde weder Befunde noch Nachweise einer psychotherapeutischen Behandlung bzw ein Audiogramm vorgelegt.

Was die vorgebrachte verringerte Wahrnehmung, das verringerte Orientierungsgefühl sowie die Vergesslichkeit und die Unmöglichkeit, sich mit Personen in einem geschlossenen Raum aufzuhalten, betrifft, wurden diese

Funktionseinschränkungen durch keine Befunde belegt und finden sich diese weder im Anamnesegespräch noch im Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Auch dem im Zuge der Untersuchung erhobenen Befund des Sachverständigen können diesbezüglich keine Anhaltspunkte entnommen werden.

Das in den Raum gestellte Einverständnis, für eine weitere Untersuchung zur Verfügung zu stehen, wurde für eine Untersuchung im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung Rechnung getragen, ergab jedoch keine Änderung in der Einschätzung.

Der Antrag in der Beschwerde hinsichtlich der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung sowie „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ wurde von der bB lt dem Aktenvermerk vom 20.11.2019 als beantragt vermerkt. Es wird auf die rechtliche Beurteilung verwiesen.

Die bP hatte im Rahmen des von der bB gewährten Parteiengehörs Gelegenheit, die Darlegungen der Sachverständigen in geeigneter Weise, etwa mit einem von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten oder durch Vorlage von Beweismitteln zu widerlegen; dies hat sie jedoch ebenso unterlassen, wie die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit ihren Ausführungen in der Beschwerde erweckt sie keine Zweifel an den nicht als un schlüssig zu erkennenden, dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Sachverständigengutachten. Die Angaben der bP konnten nicht über den erstellten Befund hinaus objektiviert werden.

Der im Zuge der Beschwerde vorgelegte Schlussbericht der [...] vom 25.01.2020 und der ärztliche Befundbericht der [...] vom 25.03.2013 betreffend einer Gastritis sowie der Befundbericht eines Facharztes für HNO-Krankheiten vom 29.08.2019 vermögen an der Richtigkeit und Vollständigkeit der dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Sachverständigengutachten keine Zweifel zu erwecken, zumal sie keine neuen Erkenntnisse im Hinblick auf die Einschätzung des GdB enthalten, (weil sie dazu keine Aussagen treffen), sind also auch inhaltlich nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Darüber hinaus mangelt es dem Schlussbericht der dem ärztlichen Befundbericht der Barmherzigen Brüder vom 25.03.2013 an Aktualität.

Da das Sachverständigengutachten auch mit den Erfahrungen des Lebens, der ärztlichen Wissenschaft und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch steht, wird es in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt.

3.0. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassungsgesetz B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF
- Bundesbehindertengesetz BBG, BGBl. Nr. 283/1990 idgF
- Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010 idgF
- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF
- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF
- Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idgF
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, BGBl. II Nr. 495/2013 idgF

Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich auf die im Pkt. 3.1. angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

3.2. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit; ...

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Gemäß § 45 Abs. 2 BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gemäß § 45 Abs. 4 BBG hat bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß Abs. 3 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche Qualifikation (insbesondere Fachkunde im Bereich des Sozialrechts) aufzuweisen.

Gemäß § 45 Abs. 5 BBG entsendet die im § 10 Abs. 1 Z 6 des BBG genannte Vereinigung die Vertreterin oder den Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich der Aufteilung des Nominierungsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 10 Abs. 2 des BBG anzuwenden. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist jeweils auch die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu entsenden.

In Anwendung des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 45 Abs. 3 BBG wird die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in der zugrundeliegenden Beschwerdeangelegenheit begründet und fällt die Entscheidung der gegenständlichen Rechtssache jenem Richtersanat zu, der unter Berücksichtigung der zitierten Bestimmungen in der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes dafür vorgesehen ist. Der erkennende Senat ist daher in diesem Beschwerdeverfahren zuständig.

3.3. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Das im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung erstellte Sachverständigengutachten vom 14.02.2020 wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17.07.2020 im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. In der Stellungnahme hatte die bP folglich – i.S. der obigen Ausführungen – die Möglichkeit, sich dazu zu äußern, was sie jedoch unterlassen hat.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Bezugnehmend auf die zitierten Bestimmungen waren die unter Pkt. 3.1. im Generellen und die unter Pkt. 3.2. ff im Speziellen angeführten Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren in Anwendung zu bringen.

3.4. Gemäß § 1 Abs 1 BBG soll Behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen durch die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 BBG ist unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Gemäß § 40 Abs. 1 BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.

Gemäß § 40 Abs. 2 BBG ist behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hierfür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt.

Gemäß § 45 Abs. 1 BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Gemäß § 47 BBG ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigt, mit Verordnung die näheren Bestimmungen über den nach § 40 auszustellenden Behindertenpass und damit verbundene Berechtigungen festzusetzen.

Gemäß § 1 der Einschätzungsverordnung ist unter Behinderung die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am allgemeinen Erwerbsleben, zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Gemäß § 2 Abs. 1 leg cit sind die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen als Grad der Behinderung zu beurteilen. Der Grad der Behinderung wird nach Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung in festen Sätzen oder Rahmensätzen in der Anlage der Einschätzungsverordnung festgelegt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 2 Abs. 2 leg cit ist bei Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht in der Anlage angeführt sind, der Grad der Behinderung in Analogie zu vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen festzulegen.

Gemäß § 2 Abs. 3 leg cit ist der Grad der Behinderung nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festzustellen. Ein um fünf geringerer Grad der Behinderung wird von ihnen mit umfasst. Das Ergebnis der Einschätzung innerhalb eines Rahmensatzes ist zu begründen.

Gemäß § 3 Abs. 1 leg cit ist eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung dann vorzunehmen, wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander.

Gemäß § 3 Abs. 2 leg cit ist bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH sind außer Betracht zu lassen, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.

Bei Überschneidungen von Funktionsbeeinträchtigungen ist grundsätzlich vom höheren Grad der Behinderung auszugehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg cit liegt eine wechselseitige Beeinflussung der Funktionsbeeinträchtigungen, die geeignet ist, eine Erhöhung des Grades der Behinderung zu bewirken, vor, wenn

- sich eine Funktionsbeeinträchtigung auf eine andere besonders nachteilig auswirkt,
- zwei oder mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die gemeinsam zu einer wesentlichen Funktionsbeeinträchtigung führen.

Gemäß § 3 Abs. 4 leg cit ist eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung dann gegeben, wenn das Gesamtbild der Behinderung eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lässt, als die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen alleine.

Gemäß § 4 Abs. 1 leg cit bildet die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens. Erforderlichenfalls sind Experten aus anderen Fachbereichen - beispielsweise Psychologen - zur ganzheitlichen Beurteilung heran zu ziehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 leg cit hat das Gutachten neben den persönlichen Daten die Anamnese, den Untersuchungsbefund, die Diagnosen, die Einschätzung des Grades der Behinderung, eine Begründung für die Einschätzung des Grades der Behinderung innerhalb eines Rahmensatzes sowie die Erstellung des Gesamtgrades der Behinderung und dessen Begründung zu enthalten.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Gesamtbeurteilung mehrerer Leidenszustände nicht im Wege einer Addition der aus den Richtsatzpositionen sich ergebenden Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu erfolgen, sondern nach den Grundsätzen des § 3 der genannten Richtsatzverordnung. Nach dieser Bestimmung ist dann, wenn mehrere Leiden zusammentreffen, bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst von der Gesundheitsschädigung auszugehen, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht. Sodann ist zu prüfen, ob und inwieweit der durch die Gesamteinschätzung zu erfassende Leidenszustand infolge des Zusammenwirkens aller zu berücksichtigenden Gesundheitsschädigungen eine höhere Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit rechtfertigt, wobei im Falle der Beurteilung nach dem BEinstG gemäß § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 v H. außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht (u.a VwGH vom 24. September 2003, Zl. 2003/11/0032; VwGH vom 21. August 2014, Zl. Ro 2014/11/0023-7).

Das angeführte Sachverständigengutachten und die Angaben der bP im Verfahren sowie die im Rahmen der Beschwerde vorgelegten Befunde wurden im oben beschriebenen Umfang in freier Beweiswürdigung der Entscheidung des Gerichtes zu Grunde gelegt. Das zitierte Gutachten erfüllt sämtliche der in der Einschätzungsverordnung normierten Voraussetzungen.

Die vom ärztlichen Sachverständigen erfolgte Bewertung der angegebenen Beschwerden und Krankheitszustände entspricht der Einschätzungsverordnung sowohl hinsichtlich Position, als auch Prozentsatz. Festlegungen innerhalb eines Rahmensatzes wurden schlüssig begründet.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 – also die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren) zu überprüfen, ist also daran gebunden.

Im Beschwerdeverfahren stellte sich heraus, dass bei der bP ein Gesamtgrad von 30 v.H. vorliegt. Ein Gesamtgrad der Behinderung von 30 v.H. reicht aber noch nicht zur Ausstellung eines Behindertenpasses aus (notwendig wären 50 v.H.); die Beschwerde war daher abzuweisen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei einer späteren Verschlechterung der Leidenszustände ein neuer Antrag der Beschwerdeführerin beim Sozialministeriumservice und damit eine neuerliche Prüfung des Grades der Behinderung nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 BBG in Betracht kommt.

3.5. Da die in der Beschwerde beantragte Zusatzeintragung im Behindertenpass "Dem Inhaber des Passes ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" sowie „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ bei der belangten Behörde einzubringen gewesen wäre, wäre er gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an diese weiterzuleiten. Nachdem die bB laut ihrem Aktenvermerk vom 20.11.2019 die oa Anträge bereits als beantragt vermerkt hat, war von einer Weiterleitung an das Sozialministeriumservice, Landesstelle XXXX, abzusehen.

3.6. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993 (Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41) unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl. VwGH 03.11.2015, Zl. 2013/08/0153).

Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Grad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen, welche auf Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens einzuschätzen sind. Wie im gegenständlichen Erkenntnis ausgeführt wurde, wurde das hierfür eingeholte – auf Basis einer klinischen Untersuchung erstellte - Gutachten als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet und zeigt die bP weder Widersprüche, Ungereimtheiten noch Mängel auf. Der auf sachverständiger Basis ermittelte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ist sohin geklärt, nicht ergänzungsbedürftig und wurden in der Beschwerde keine Rechts- oder Tatsachenfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sind für das Absehen einer mündlichen Verhandlung wegen geklärten Sachverhalts folgende Kriterien beachtlich (vgl. Erk. d. VwGH vom 28.5.2014, Ra 2014/20/0017, Beschluss des VwGH vom 25.4.2017, Ra 2016/18/0261-10):

- Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde von der bB vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben und weist dieser bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch das ho. Gericht noch immer die gebotene Aktualität und Vollständigkeiten auf.
- Die bB musste die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das ho. Gericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen.
- In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der bB festgestellten Sachverhalts ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, welches gegen das Neuerungsverbot gem. § 46 BBG verstößt.
- Auf verfahrensrechtliche Besonderheiten ist Bedacht zu nehmen.

Da die oa. Kriterien im gegenständlichen Fall erfüllt sind, und für es im Rahmen der Gewährung des schriftlichen Parteiengehörs im Beschwerdeverfahren auf den persönlichen Eindruck nicht ankam, da die Leiden der bP nicht in Zweifel gezogen wurden, konnte eine Beschwerdeverhandlung unterbleiben.

3.7. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen (VwGH vom 22.05.2014, Ra 2014/01/0030).

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diesbezüglich ist die vorliegende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Sonstige Hinweise, die auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage schließen lassen, liegen ebenfalls nicht vor. Rein der Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht erst mit 01.01.2014 ins Leben gerufen wurde, lässt nicht den Schluss zu, dass es sich um eine Rechtsfrage handelt, die noch nicht vom Verwaltungsgerichtshof geklärt wurde. Darüber hinaus lag der wesentliche Schwerpunkt des gegenständlichen Erkenntnisses im Rahmen der Beweiswürdigung und hier insbesondere im Rahmen der Frage der Beweiskraft eines schlüssigen Gutachtens. Zu dieser Frage liegt umfangreiche und einheitliche Judikatur des VwGH vor. Die grundsätzliche Bestimmung betreffend die Einstufung bzw. der Feststellung des Grades der Behinderung erfuhr keine substantielle Änderung. Im Rahmen der Frage des Umfanges der Ausnahme von der Verhandlungspflicht orientierte sich das ho. Gericht ebenfalls an der Judikatur des VwGH.

Die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG waren somit nicht gegeben.

Schlagworte

Behindertenpass Grad der Behinderung Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:L515.2229309.1.00

Im RIS seit

11.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at